

Zuchtordnung

des

Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V.

Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund
und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), Thuin,
Belgique



Stand: 14.04.2019

Historie:

Diese Ordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung 2010
unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsanträge zur MV 2010;

geändert durch die Mitgliederversammlung 2015

geändert durch die Mitgliederversammlung 2016

geändert durch die Mitgliederversammlung 2018

geändert durch die Mitgliederversammlung 2019

1. ALLGEMEINES

Ziel dieser Zuchtordnung ist die Sicherstellung der Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden. Sie ergänzt die VDH-Zuchtordnung rassespezifisch, da die VDH-Zuchtordnung als Rahmenordnung nur die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI beinhaltet.

Diese Zuchtordnung ist für alle Mitglieder des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. verbindlich. Dies gilt auch für ausländische Mitglieder, es sei denn, die Bestimmungen deren nationalen Clubs oder Vereins wurden vom Rassezuchtverein der Kromfohrländer e.V. anerkannt.

Der satzungsgemäße Zweck des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. (im Folgenden: der Verein) ist die Reinzucht der Kromfohrländer hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung dieser Eigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 192 vom 12.10.1998

Erbliche Defekte werden vom Verein erfaßt, bewertet, und wenn erforderlich planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erblichen Defekte, die die Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

2. ZUCHTRECHT

2.1 Züchter oder Zuchtverantwortlicher

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Er ist gleichzeitig Zuchtverantwortlicher.

Zuchtverantwortliche müssen volljährig sein.

Die Zuchtwarte haben bei der Wurfstättenabnahme darauf zu achten, daß der Zwingernamenschutz derjenigen Person zugeordnet wird, die die Zuchtverantwortung hat.

Die Zuchtadresse muß die Meldeanschrift des Züchters sein.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Vorstands

Daher ist rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis beim Gesetzlichen Vorstand vorzulegen Die Hündin muß ab dem Decktag bis zur Wurfabgabe im Gewahrsam des Mieters/des Zuchtverantwortlichen sein und bei ihm leben. Dies ist vom zuständigen Zuchtwart zu prüfen und dem Verein zu bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des Vereins gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.4 Gemeinsames Eigentum an Hunden

Haben mehrere Personen oder eine Gesellschaft/Körperschaft/Firma/usw. Eigentum an einem Hund, so ist diejenige natürliche Person zu benennen, die die Verantwortung im Sinne des Tierschutzes hat. Sie wird als Eigentümer in die Ahnentafel eingetragen (bei Minderjährigen zusätzlich der gesetzliche Vertreter).

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

3.1 Zuchtausschuß

Zuchtleitung und höchstens 6 von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder bilden zusammen den Zuchtausschuß.

Er steht allen Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung unter Einbeziehung der Zuchtwarte.

3.2 Zuchtleitung

Zum(r) Zuchtleiter(in) gewählte Personen sollten mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der/die Zuchtleiter/in ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wenn erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er/sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe u.a. der Zuchtwarte.

Der/die Zuchtleiter/in ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.3 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist der/die Zuchtleiter/in zuständig.

Zum Zuchtwart kann ein Mitglied des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. vom Vorstand im Einverständnis mit dem Zuchtausschuß und der Zuchtleitung ernannt werden, die neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die vom Verein festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat und im eigenen Zuchtgeschehen unbescholten ist. Näheres regelt die Zuchtwartordnung.

3.4 Zuchtlenkungsmaßnahmen

Zur Steuerung und Kontrolle der Zucht werden vom Zuchtausschuß Zuchtlenkungsmaßnahmen ermittelt und vom Erweiterten Vorstand als verbindlich erlassen. Die aktuelle Liste der Zuchtlenkungsmaßnahmen wird vom Zuchtleiter geführt und routinemäßig in der Vereinszeitschrift veröffentlicht, sowie auf die Internetseite des Vereins gestellt.

3.5 Durchführungsbestimmungen

Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand nach Anhörung bzw. auf Antrag des Zuchtausschusses festgelegt und/ oder geändert und treten nach Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift in Kraft. Sie bedürfen zum Fortbestehen der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

4. ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Kromfohrländern gezüchtet werden, die vom VDH oder von einer der F.C.I. zugehörigen Organisation anerkannte Ahnentafeln haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Nachweis der Sachkunde des Züchters. Die geforderte Sachkunde wird im Regelfall bei der Erstzüchtertagung erlangt, kann jedoch auch im Eigenstudium erworben werden. Der Erstzüchtertagungsbesuch ist für Neuzüchter verbindlich. Eine Teilnahme an der

Erstzüchtertagung des RZV ist Voraussetzung für den Zwingernamenschutz. Interessenten, die aus zwingenden Gründen nicht an der Erstzüchtertagung teilnehmen können oder aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, diese versäumen, wird die Möglichkeit geboten, vor einer Kommission die geforderte Sachkunde nachzuweisen.

- gute Kondition, Konstitution und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, daß die Forderungen des Vereins hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Pkt. 12.2.1.5.1
- sehr gute, den Kromfohrländern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,

4.1.2 Zuchtzulassung

Es werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Eine Zuchtzulassung wird durch die Zuchttauglichkeitsprüfung erlangt. Näheres regelt die Körordnung

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 24 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Vorstand, ggf. kann vom Zuchtausschuß die Vorlage eines tierärztlichen Attestes gefordert werden.

4.1.4.1 Häufigkeit der Zuchtverwendung für Hündinnen

Nach einem Wurf muß vor einer erneuten Belegung mindestens eine ungenutzte Hitze liegen. Der Mindestzeitraum von erfolgreicher Belegung zu erneuter Belegung beträgt 355 Tage. Für Hündinnen, die als Amme von mehr als drei Welpen eingesetzt werden, gilt Entsprechendes. Hündinnen dürfen nach zwei Kaiserschnitten nicht erneut belegt werden.

4.1.4.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung für Rüden

Wird in Zuchtlenkungsmaßnahmen geregelt.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der Züchter hat die ausreichende Zunahme aller Welpen des Wurfes täglich zu kontrollieren, aufzuzeichnen und gegebenenfalls durch Ammenaufzucht oder kontrollierte Zufütterung mit geeigneten Präparaten sicherzustellen. Die Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Zuchtwart. Nach Würfen von mehr als acht aufgezogenen Welpen ist eine Deckpause von mindestens 18 Monaten minus 10 Tagen ab Decktag einzuhalten.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nicht zugelassen.

Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorherigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

4.1.8 Zuchtabsichtserklärung

Vor der Belegung einer Hündin muss eine Zuchtabsichtserklärung (Formular des Vereins) an die Zuchtbuchstelle abgegeben werden. Nur einer der in der Zuchtabsichtserklärung genannten und

vom Zuchtausschuss nicht abgelehnten Deckrüden darf zur Belegung eingesetzt werden. Falls die Belegung nicht stattfindet, muss eine erneute Zuchtabsichtserklärung abgegeben werden.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die in einem Register eingetragen sind und/oder die dem Rassestandard nicht ausreichend entsprechen und insbesondere solche mit z. B. folgenden Fehlern:

- Wesensschwäche
- angeborene Blindheit oder Taubheit
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalte
- Fehlen von mehr als einem Incisivi, Fehlen von einem Caninus oder mehreren Canini, mehr als zwei Molaren oder mehr als drei Prämolaren
- Vorbiß
- Rückbiß
- Progressive Retina Antrophie
- Epilepsie
- Kryptorchismus
- Monorchismus
- Albinismus
- Fehlfarben
- HD-Grad ab D1
- Skelettdeformationen
- wissenschaftlich anerkannte Erbkrankheiten
- Blaues Auge / Birkenauge
- andauernder Passgang
- Patellaluxation (Schweregrad s. Zuchtlenkungsmaßnahmen)

4.3 Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden

Der Einsatz ausländischer Deckrüden ist in den Zuchtlenkungsmaßnahmen geregelt.

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des Vereins eingetragen werden. Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein oder einer der F.C.I. zugehörigen Organisation eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vereins hin zu überprüfen und zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet jede Namens- oder Anschriftenänderung dem Vorstand (hier der Zuchtbuchstelle) des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

5.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Zucht ist die Erteilung des nationalen oder internationalen Zwingernamenschutzes. Der Zwingername ist die einem Züchter persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Die nach den Regeln des Vereins gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt).

Der Verein empfiehlt, internationalen Zwingernamenschutz zu beantragen.

5.2 Internationaler Zwingernamenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.
6. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
7. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
8. Der Zwingernamenschutz entfällt,
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Hundezuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Vereins verstoßen wird.
9. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.

5.2 Nationaler Zwingernamenschutz

Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen zu 5.2. entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich der Verein zuständig ist. Eine nationale Liste entsprechend der FCI-Bestimmungen zum internationalen Zwingernamenschutz wird nicht geführt.

6. DECKAKT

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Vereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Ebenso Rüden mit einem Zuchtverbot.

Rüden ohne Zuchtzulassung dürfen zur Zucht nicht eingesetzt werden, auch nicht im Ausland.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, daß sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Vereins erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Die Empfehlungen des Vereins sollten beachtet werden.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Haarart und Farbe. Angabe über die Zuchtauglichkeit, Name und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter gemäß 6.2.3 der Zuchtordnung zu versenden hat. Rüdenbesitzer sind verpflichtet, Deckeinsätze außerhalb des RZV der Zuchtbuchstelle des RZV zu melden.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand. Rüden müssen nachweislich mindestens einmal auf natürliche Art gedeckt haben, Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden sein und geworfen haben.

6.2. Pflichten der Hündinnenbesitzer

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder das Register des Vereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Ebenso Hündinnen mit einem Zuchtverbot.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, daß seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des Vereins erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter/in haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss der Zuchtbuchstelle binnen acht Tagen nach erfolgtem Deckakt die von ihm und dem Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckmeldung (Formblatt des Vereins) zuschicken.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Der Wurf muß innerhalb von 3 Tagen formlos unter Angabe des Wurftages, der Welpenzahl und von Komplikationen an die Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Der Wurfmeldeschein (Formblatt des Vereins) muß vollständig ausgefüllt bis spätestens Ende der 3. Woche an die Zuchtbuchstelle zurückgesandt werden.

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens, tote Welpen bzw. das Leerbleiben der Hündin formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Vereins sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem vom F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich verständlich darzustellen. Handelt es sich um "nicht heilbare Mängel", soll den Welpen Zuchtverbot erteilt werden; dies ist in Zuchtbuch und Ahnentafel kenntlich zu machen.

Auf Wunsch des Züchters kann jeder Wurf auf der Ahnentafel der Hündin durch die Zuchtbuchstelle eingetragen werden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Buchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muß mit dem Buchstaben A beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen im besten Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind zeitgemäß (beginnend am 14. Lebenstag) zu entwurmen und vor Abgabe gemäß der aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKoVet.) zu impfen.

Ein Nachweis darüber ist im Zwingerbuch zu vermerken. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfaß den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die Abgabe der Welpen ist frühestens ab dem 60. Lebenstag erlaubt.

Die Festsetzung des Welpenabgabepreises ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer. Die Empfehlungen des Vereins sollten beachtet werden. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird satzungsgemäß geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen die Namen und Anschriften sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung der Welpenkäufer der Zuchtbuchstelle mitteilen. Siehe hierzu auch 2.4.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart nach Vollendung der 7. Lebenswoche bis spätestens nach Vollendung der 10. Lebenswoche, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, beim Züchter in Anwesenheit der Zuchthündin vorgenommen.

Eine unveränderbare und unverwechselbare Kennzeichnung (Transponder nach ISO-Norm) zum Zeitpunkt der Wurfabnahme ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbare Mängel, sowie die Wurfstärke (totgeborene, verstorbene und aufgezoogene Welpen).

Der Zuchtleiter und der Züchter erhalten eine Kopie dieses Wurfabnahmeprotokolls. Das Original erhält die Zuchtbuchstelle. Je einen Auszug bezogen auf den jeweiligen Welpen ist dem Welpenkäufer auf Verlangen zu übergeben.

Die Kosten gemäß Gebührenordnung hat der Züchter zu begleichen.

8. ZUCHTBUCH und REGISTER

Zuchtbuch:

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Die Führung des Zuchtbuches und des Registers obliegt satzungsgemäß der Zuchtbuchstelle und erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen der VDH-Zuchtordnung, Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Vereins stets zugänglich zu machen. Der

Verein ist verpflichtet dem VDH die Ergänzungen des Zuchtbuches jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.

8.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht geführt.

8.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine alphabetisch geordnete Liste pro Jahr der geschützten Zwingernamen mit Datum und Anschrift des/der Züchter(s) ist den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Kennzeichnungs- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Haarart, Fellfarbe, Haarlänge und Abweichungen vom Standard. Die Zahl der geborenen Welpen, Totgeburten und vor der Wurfabnahme verstorbenen Welpen wird genannt. Angegeben werden ferner der Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Zuchtbuchnummern und Zuchtbuchname der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme sowie ihre Zuchtwerte entsprechend der aktuellen Liste zum Zeitpunkt des Deckaktes.

Genannt werden alle anlässlich von Wurfkontrollen und bei der Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten (wie z.B. Schnittgeburten...). Eingetragen werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie insbesondere der Einsatz von Deckrüden, die in der Zuchtabsichtserklärung nicht genannt oder vom Zuchtausschuß abgelehnt wurden. Über weitere Einträge entscheidet der Erweiterte Vorstand im Einzelfall.

8.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, daß sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und daß die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Die wesentlichen Daten des Zuchtbuches müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden.

8.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. 9.1). Tatsachen, die für den Eigentümer des Hundes von Bedeutung sein können und im Zuchtbuch vermerkt sind, wie z.B. Abweichungen von Zuchtbestimmungen des Vereins, werden in die Ahnentafeln eingetragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

8.5 Register

Der Verein ist verpflichtet, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Bewertung eingetragen werden. Mindestvoraussetzung für die Eintragung ist die Bewertung „entspricht dem Standard in höchstem Maße“ durch zwei verschiedene Spezialzuchtrichter für Kromfohlländer an getrennten Terminen. Der Gesamtbewertungsvorgang kann nur einmal je Hund durchlaufen werden.

Über die Eintragung in das Register entscheidet satzungsgemäß der Erweiterte Vorstand. Weiterhin können in das Register Hunde eingetragen werden, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden. Es entscheidet jeweils satzungsgemäß der Erweiterte Vorstand.

8.6 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Verein erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.7 Angaben über Hunde mit Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchstelle führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes eingetragen sind.

9. AHNENTAFEL

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen können Wurftag und Wurfstärke aller mit ihnen gezüchteten Würfe eingetragen werden; dies wird auch auf Ahnentafelzeitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins und ist entsprechend gekennzeichnet. Der Verein kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfändungen oder Pfändungen) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Verein besteht nur solange, wie die satzungsgemäßen Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Verein kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperr oder eines Zuchtverbots einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Verein die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Erstellen von Ahnentafeln

Die Erstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgen unverzüglich durch die Zuchtbuchstelle, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Weiterleitung an den Züchter erfolgt nach Begleichung der Rechnung, kann aber durch einen Vorstandsbeschluss untersagt werden.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muß für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an die Zuchtbuchstelle zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH und/oder in der vereinseigenen Zeitschrift fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der

Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei Tieren die an einer Zuchttauglichkeitsprüfung teilgenommen hatten ist das Ergebnis nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muß den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden und an die Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Die Eintragung des Vermerkes muß durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

10. ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins festgesetzt.

11. VERSTÖSSE

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können satzungsgemäß geahndet werden.

12. VERSCHIEDENES

Auch Nichtmitglieder des Vereins sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des Vereins eingetragen werden sollen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Zuchtordnung tritt mit Datum des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anhang zur Zuchtordnung

Mindestanforderungen an die Haltung von Kromfohlrändern

Im Tierschutzgesetz wird verlangt, dass:

1. jeder der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat; und

2. dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von **Mindestanforderungen**, die an die Haltung von Kromfohlrändern, sowie an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Hunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind in der Regel die Zuchtwarte, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers, als auch bei weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung weiterleiten müssen. Der Vorstand kann im Einzelfall bei triftigem Grund auch andere sachkundige Personen mit einer Kontrolle beauftragen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im Rassezuchtverein der Kromfohlränder e.V. einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet

Zwinger: Bezeichnung einer Zuchtstätte

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der Rassezuchtverein der Kromfohlränder e.V. gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens. **Eine** der Voraussetzungen ist die Einhaltung der im Folgenden angeführten Auflagen.

1. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Eigentümer/Halter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

2. Pflege

Zur Pflege gehört mindestens die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge,
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

und die sofortige Abstellung von Mängeln.

Das Haarkleid ist regelmäßig entsprechend seiner Beschaffenheit zu pflegen.

Entsprechende Hinweise sollten der Fachliteratur entnommen oder beim zuständigen Zuchtwart erfragt werden.

Der zuständige Zuchtwart hat zu beurteilen, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Mindestforderungen nachzukommen.

3. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Für Kromfohlländer ist nur eine Haltung im Haus bzw. in der Wohnung vorgesehen, eine Zwingerhaltung ist für Kromfohlländer ungeeignet und nicht wesensgerecht.

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht, so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

- die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
- Jedem Hund müssen mindestens 6 qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Raum gehaltenen Hund sind zusätzlich 3 qm erforderlich.
- Die Raumtemperatur muss wenigstens 18-20 Grad Celsius betragen.
- Jedem Hund muss eine seiner Größe entsprechende wärmedämmte Schlafkiste zur Verfügung stehen.
- Die Räume müssen ausreichend vom Tageslicht erhellt und gut zu belüften sein.
- Freiauslauf gem. 5. muss gewährleistet sein.

Werden die Hunde im gesamten Wohnbereich gehalten, so muß dieser selbstverständlich die Mindestanforderungen der Hunderäume erfüllen. In diesem Fall sind anstelle einer gedämmten Schlafkiste auch andere handelsübliche Schlafplätze zulässig.

4. Verhaltensgerechte Unterbringung in Zuchtstätten

Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum oder eine Abtrennung im Wohnbereich zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Welpen sowie die Mutterhündin müssen so untergebracht werden, dass sie ständig die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Züchter und seiner Familie haben (Familienanschluß).
- Außerhalb der Wurfkiste muss den Welpen altersgemäß Auslauf zur Verfügung stehen. Dieser beginnt mit der 4. Lebenswoche bei ca. 4 qm und sollte ab der 7. Lebenswoche mehr als 20qm betragen. Einzelheiten bewertet der zuständige Zuchtwart.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die folgende Mindestforderungen erfüllt:

Innenmaße:	L ca. 90 cm, B ca. 90 cm, H ca. 70 cm
Bodenabstand:	mind. 3 cm
Material:	splitterfreies und schadstofffreies Holz mit Quetschschutz für die Welpen
Abdeckung:	muss möglich sein

Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.

Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18 - 20 Grad Celsius temperiert sein.

Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend vom Tageslicht erhellt werden.

Der Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und den Welpen den ausreichenden freien Auslauf bieten. Der Freiauslauf für die Welpen darf 20qm nicht unterschreiten.

5. Freiauslauf und Zuwendung

Die Umzäunung jedes Auslaufs muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde darin nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

Der Auslauf darf nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Eine schattige, trockene und warme Liegefläche ist unabdingbar.

Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Halter zusätzlich mit seinen

Hunden beschäftigen sollte.

Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss täglich mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Halter oder von mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen, Umgang mit artgerechtem "Spielzeug" und Gewöhnung an die Außenwelt.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Fellpflege, sind unerlässlich und dürfen sich nicht nur auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6. Sonstiges

Die Mindesthaltungsbedingungen werden je Zuchtstätte mindestens einmal von einem Zuchtwart kontrolliert

- vor Erteilung des Zwingernamenschutzes,
- nach Wohnungswechsel,
- nach einer Zuchtpause von mehr als drei Jahren,
- bei begründeter Vermutung der Nichteinhaltung,
- auf Weisung des Vorstands,
- bei jeder Wurfabnahme.

Auf Erfüllung oder Nichterfüllung zu erkennen, liegt im Ermessen des Zuchtwarts. Bei Nichterfüllung der Mindesthaltungsbedingungen hat der Zuchtwart sowohl den Betroffenen als auch den Vorstand schriftlich zu informieren.

Wird eine Kontrolle der Haltungsbedingungen ohne triftigen Grund verweigert, ist regelmäßig von der Nichterfüllung obiger Mindesthaltungsbedingungen auszugehen.

Die Nichteinhaltung der Mindesthaltungsbedingungen wird als Verstoß gegen die Zuchtordnung gewertet und satzungsgemäß geahndet.